

# Vereinsatzung

Als Gesamtfassung der von der Mitgliederversammlung vom 12.12.2020 beschlossenen Neufassung der Satzung inklusive der von der Mitgliederversammlung am 30.04.2021 beschlossenen Satzungsänderungen (A) und (B).

## Begriffsdefinitionen

- (A) Im Folgenden wird das Studierendenwohnheim Gebrannte Mühle, gelegen Mattschö-Moll-Weg 4-28, 52064 Aachen, des Studierendenwerks Aachen AöR auch als „Wohnheim“ bezeichnet.
- (B) Der Wohnheimrat der Wohnheime des Studierendenwerks Aachen AöR wird im Folgenden auch „WHR“ genannt.
- (C) Die Geschäftsordnung des Vereins wird im Folgenden mit „GO“ abgekürzt.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Gebrannte Mühle“, kurz „MMWeg“, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Aachen.
- c) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- a) Zweck des Vereins ist
  - i. Die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
  - ii. Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie
  - iii. Die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie
- b) Die Zwecke werden insbesondere erreicht durch
  - i. Die Unterstützung der Aufgaben des Studierendenwerks Aachen AöR oder seines Rechtsnachfolgers im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung,
  - ii. Die Bereitstellung von Infrastruktur und Sachmitteln zur Erleichterung des Studiums und Wohnens sowie
  - iii. Die Förderung kultureller Veranstaltungen.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## § 4 Haftung, Kredite

- a) Die Haftung des Vorstands, des Senats, der Vereinsmitglieder und sonst für den Verein tätigen Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- b) Kredite dürfen grundsätzlich weder in Anspruch genommen noch vergeben werden.
- c) Als Ausnahme von §4 Absatz b) kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein zinsloses Darlehen des Studierendenwerks Aachen AöR im Anspruch genommen werden.

## § 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.
- b) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die Mieter\*innen, Untermieter\*innen oder rechtmäßige Bewohner\*innen gemäß Mietvertrag des Studierendenwerks Aachen AöR für die Wohnanlage „Gebrannte Mühle“, gelegen Mattschö-Moll-Weg 4-28, 52064 Aachen, sind und müssen entweder volljährig sein oder an einer Hochschule in Aachen studieren. Die ordentliche Mitgliedschaft ist auf die Dauer des Mietverhältnisses laut Mietvertrag begrenzt.
- c) Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen sein, sofern sie nicht ordentliche Mitglieder werden können.
- d) Ehrenmitglieder sind ordentliche oder außerordentliche Mitglieder, die sich in außergewöhnlichem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder müssen nicht natürliche Personen sein.

## § 5.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die ordentliche und außerordentliche Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
- b) Über die Aufnahme entscheidet nach dem schriftlichen Antrag gemäß § 6.1.2 Absatz a) Aufzählungspunkt iv. der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der antragstellenden Person die Gründe mitzuteilen.
- c) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags können antragstellende Personen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Senat auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung. Die Entscheidung des Senats ist endgültig und nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
- d) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, durch Wahl zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Antrag sollte eine Darstellung des außergewöhnlichen Verdienstes erhalten.

## § 5.2 Pflichten der Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind an die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
- b) Alle Mitglieder sind aufgefordert sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen und an seiner Tätigkeit aktiv mitzuwirken.
- c) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand gegenüber seiner hiesigen Postanschrift mit Zimmernummer und eine E-Mail-Adresse anzugeben, über die es erreichbar ist. Änderungen der Anschrift und der E-Mail-Adresse sind dem Vorstand umgehend mitzuteilen.
- d) Alle Mitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nach § 5.3 verpflichtet.

## § 5.3 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
- b) Die Mitgliederversammlung kann die Bestimmung der Beitragshöhe und der Fälligkeit für eines oder mehrere Geschäftsjahre dem Senat überlassen.
- c) Ehrenmitglieder oder außerordentliche Mitglieder können durch die Mitgliederversammlung von der Beitragspflicht entbunden werden.
- d) Das Stimm- und Wahlrecht eines Mitglieds ruht, solange es sich mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrags oder eines Teils länger als drei Monate in Verzug befindet.
- e) Weitere Regelungen können in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung festgelegt werden.

## § 5.4 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet
  - i. Durch freiwilligen Austritt,
  - ii. Durch Beendigung des Mietverhältnisses gemäß § 5 Absatz b) der Satzung,
  - iii. Durch Ausschluss aus dem Verein,
  - iv. Mit dem Tod des Mitglieds oder
  - v. Durch Auflösung der juristischen Person.
- b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

### § 5.4.1 Freiwilliger Austritt

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- b) Der freiwillige Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zulässig.

### § 5.4.2 Ausschluss aus dem Verein

- a) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - i. Es in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat,
  - ii. Die satzungsgemäßen Pflichten verletzt hat oder
  - iii. Mit seinen Beitragszahlungen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
- b) Über den Ausschluss entscheidet der Senat auf Antrag des Vorstands. Vor der Beschlussfassung des Senats ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, schriftlich Stellung zu nehmen.
- c) Das Mitglied wird unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe über den Ausschluss unterrichtet.
- d) Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntmachung ein schriftlicher Widerspruch gegenüber dem Vorstand eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet in dieser Angelegenheit abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
- e) Legt das betroffene Mitglied keinen Widerspruch ein, ist der Ausschluss mit Ablauf der Frist wirksam.

### § 5.4.3 Vereinfachtes Ausschlussverfahren

- a) Der vereinfachte Ausschluss von Mitgliedern kann durch den Vorstand vorgenommen werden, wenn das Mitglied
  - i. Grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht,
  - ii. In grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwiderhandelt oder
  - iii. Trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

## § 6 Organe des Vereins

- a) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Senat und die Mitgliederversammlung.

### § 6.1 Der Vorstand

#### § 6.1.1 Zusammensetzung des Vorstands

- a) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus bis zu vier Mitgliedern
  - i. 1. Vorsitzende\*r,
  - ii. 2. Vorsitzende\*r,
  - iii. 1. Kassenwart\*in und
  - iv. 2. Kassenwart\*in
- b) Der Vorstand kann für sich selbst eine Geschäftsordnung (abgekürzt mit „VGO“) beschließen, welche unter anderem die interne Aufgabenverteilung, die Formalien der Vorstandssitzungen und die Beschlussfassungen regelt. Darüber hinaus kann der Vorstand eine protokollführende Person bestimmen, die bei Sitzungen des Vorstands ein Teilnahmerecht hat. Bei Abstimmungen des Vorstands hat diese Person jedoch kein Stimmrecht.
- c) Der Verein wird gerichtlich, sowie außergerichtlich durch die zwei Vorsitzenden vertreten. Gibt es nur eine\*einen 1. Vorsitzende\*n und keine\*n 2. Vorsitzende\*n, so vertritt der\*die 1. Vorsitzende den Verein gerichtlich, sowie außergerichtlich allein.
- d) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands kommissarisch im Amt.
- e) Scheiden beide Vorsitzenden vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Amt aus, übernehmen beide Kassenwarte\*Kassenwartinnen kommissarisch die Vertretung des Vorstands, bis eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde, die mindestens ein Ersatzmitglied für den Vorsitz wählt.

Das Ersatzmitglied für den Vorsitz wird für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ins Amt gewählt.

- f) Die Vorsitzenden bilden zugleich die Wohnheimsprecher des Wohnheims im Sinne der Satzung des WHR.

## § 6.1.2 Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- i. Führung der Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Senats durch die Vorsitzenden,
  - ii. Buchführung und Erstellung eines Jahresberichts durch die Kassenwarte\*Kassenwartinnen,
  - iii. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Sitzung des Senats sowie Aufstellung der Tagesordnungen durch die Vorsitzenden, außerdem
  - iv. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern durch die Vorsitzenden.
- b) Die Vorsitzenden sind verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten laut GO eine Beschlussfassung des Senats herbeizuführen.
- c) Die Vorsitzenden können im schriftlichen Verfahren (auch per E-Mail) beschließen, wenn alle Vorsitzenden dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- d) Die Rechte und Pflichten der Kassenwarte\*Kassenwartinnen beschränken sich auf die Verwaltung des Vereinsvermögens, den Zahlungsverkehr und die Führung der Buchhaltung.

## § 6.2 Der Senat

### § 6.2.1 Zusammensetzung des Senats

- a) Der Senat besteht stets aus
- i. Den Vorsitzenden des Vereins,
  - ii. Dem\*Der 1. Kassenwart\*in,
  - iii. Einem\*Einer Vertreter\*in für den gesamten Belegungsausschuss gemäß der Satzung des WHR,
  - iv. Einem\*Einer Sprecher\*in pro Arbeitsgemeinschaft gemäß der GO und
  - v. Einer Person der Familienvertretung gemäß der GO.
- b) Die AG-Sprecher\*innen, die Vertretung des Belegungsausschusses und die Familienvertretung werden gewählt. Das Wahlverfahren ist in der GO festgelegt.

- c) Die Amtsdauer der Senatsmitglieder beträgt ein Jahr, sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- d) Scheidet eines der Senatsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wird sein Amt gemäß GO neu besetzt.
- e) Der Senat bildet zugleich die Wohnheimversammlung im Sinne der Satzung des WHR.

### § 6.2.2 Aufgaben des Senats

- a) Der Senat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Verfolgung der Interessen des Vereins zu unterstützen und zu beraten. Des Weiteren hat er die Aufgabe über wichtige Angelegenheiten des Vereins laut GO zu beraten und zu beschließen.
- b) Insbesondere hat der Senat folgende Aufgaben:
  - i. Entgegennahme eines Berichts über die Tätigkeit des Vorstands;
  - ii. Beratung des Vorstands und Unterbreitung von Vorschlägen zur Geschäftsführung;
  - iii. Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel gemäß GO;
  - iv. Änderung des Teil B der GO;
  - v. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern sowie
  - vi. Beschlussfassung über Beschwerden gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags.

### § 6.2.3 Sitzungen des Senats

- a) Sitzungen des Senats finden mindestens zweimal im Semester statt, weitere Sitzungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Senats unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- b) Der Senat wird vom Vorstand, sofern in Teil A der GO nicht anders festgelegt, per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit der Einberufung ist eine vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen; diese gilt in jedem Fall als beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- d) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- e) Beschlüsse des Senats werden in einem Protokoll niedergelegt, das von einem Vorstandsmitglied und den Protokollführer\*innen zu unterzeichnen ist. Die Protokollführer\*innen werden vom Senat gewählt. Das Protokoll ist den Vereinsmitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Sitzung des Senats zugänglich zu machen.

## § 6.3 Die Mitgliederversammlung

### § 6.3.1 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Die Sitzungsleitung kann Gäste zulassen.
- b) Auf der Mitgliederversammlung haben alle ordentlichen Mitglieder Rede-, Antrags-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht. Diese Rechte können nur persönlich wahrgenommen werden. Andere Mitglieder nach § 5 haben Rederecht.
- c) Die Mitgliederversammlung bildet zugleich die Vollversammlung des Wohnheims im Sinne der Satzung des WHR.

### § 6.3.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist die satzungsgebende Versammlung aller Mitglieder.
- b) Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
  - i. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer\*innen;
  - ii. Entlastung des Vorstands und des Senats;
  - iii. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - iv. Wahl der Kassenprüfer\*innen;
  - v. Beschlussfassung und die Änderungen der Satzung und der Teil A der GO sowie die Auflösung des Vereins;
  - vi. Entscheidung über die Verwendung der Geldmittel gemäß der GO;
  - vii. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Senats sowie
  - viii. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

### § 6.3.3 Sitzung der Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Semester statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich und durch Aushang im Wohnheim unter Einhaltung der Frist von zwei Wochen einberufen. Die schriftliche Einberufung kann ersatzweise oder zusätzlich auch per E-Mail erfolgen. Mit der Einberufung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- c) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine andere Versammlungsleitung bestimmen. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einer Wahlleitung übertragen werden, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

### § 6.3.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- b) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- c) Die Mitgliederversammlung kann die von ihr gewählten Amtsträger\*innen nur dadurch abberufen, indem sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen eine Nachfolge wählt (im Sinne eines konstruktiven Misstrauensvotums).
- d) Wird ein Mitglied des Vorstands oder des Senats von der Mitgliederversammlung nicht entlastet, kann es keine Ämter im Verein mehr wahrnehmen. Die Anwesenheit des zu entlastenden Mitglieds auf der Mitgliederversammlung ist nicht erforderlich.
- e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und den Protokollführer\*innen zu unterzeichnen ist. Die Protokollführer\*innen werden von der Versammlungsleitung bestimmt. Das Protokoll ist spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

## § 7 Kassenprüfung

- a) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer\*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

- b) Die Kassenprüfer\*innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit getätigter Ausgaben.
- c) Eine Kassenprüfung findet mindestens zweimal im Jahr statt: innerhalb von zwei Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung und zum Ende eines jeden Geschäftsjahres. Die Kassenprüfer\*innen sind darüber hinaus berechtigt, die Kasse jederzeit zu prüfen.
- d) Über die Kassenprüfung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von beiden Kassenprüfern\*Kassenprüferinnen zu unterzeichnen ist. Dieses Ergebnis der Kassenprüfung ist auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzustellen.

## § 8 Geschäftsordnung des Vereins (GO)

- a) Die GO regelt weitere Verfahrensweisen des Vereins und beinhaltet die Ordnungen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaften. Die GO besteht aus zwei Teilen: Teil A und Teil B.
- b) Änderungen des Teils A bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- c) Änderungen des Teils B bedürfen eines Beschlusses des Senats mit Zweidrittelmehrheit.

## § 9 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- b) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die zwei Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereine der Wohnheime des Studierendenwerks Aachen AöR zur Verwendung der Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung.